

Verhaltensempfehlungen



Im Falle einer
Durchsuchung
der **Steuerfahndung**
beim Mandanten oder beim Berater

**Wichtige
INFO**

www.lswb.bayern

Wichtig!

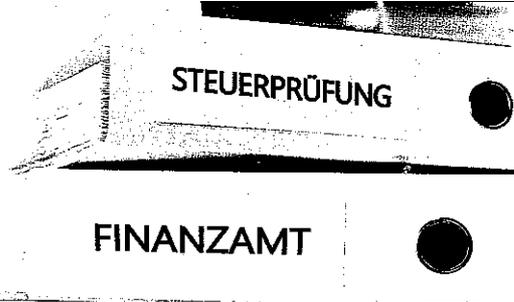
Verhaltensempfehlungen im Falle einer **Durchsuchung** der Steuerfahndung **beim Mandanten**

A. Vor einer Durchsuchung

- 1 | Erscheint eine Durchsuchung nicht unwahrscheinlich, sollten Sie unverzüglich die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige prüfen lassen.
- 2 | Insbesondere in Unternehmen sollten regelmäßig die richtigen Verhaltensweisen vor allem das Recht zu Schweigen im Falle einer Durchsuchung mit den Mitarbeitern besprochen und tatsächlich eingeübt werden.
- 3 | Erstellen Sie frühzeitig eine Checkliste für das Verhalten im Falle von Durchsuchungen und stellen Sie sicher, dass diese aktuell und griffbereit bei allen maßgeblichen Stellen und Funktionsträgern vorliegt.

B. Während einer Durchsuchung

- 1 | Bewahren Sie Ruhe! Versuchen Sie keineswegs Unterlagen oder Daten zu verstecken oder zu vernichten (Haftgrund!) oder gar Widerstand zu leisten. Sie müssen die Durchsuchung und Beschlagnahme dulden. Sie sind aber nicht verpflichtet darüber hinaus etwas aktiv zu tun. Bei geschlossenen Behältnissen sollte eine Öffnung auf Anforderung erwogen werden, da andernfalls das Behältnis mit Gewalt geöffnet werden darf.
- 2 | Schweigen Sie! Machen Sie keinerlei Angaben, egal welche angeblichen Vorteile Ihnen diesbezüglich versprochen werden. Rechnen Sie in dieser Stresssituation durchaus auch mit freundlichen Beamten! Unterschätzen Sie nicht die Taktik der erfahrenen Ermittler! Keine aus Ihrer Sicht noch so einleuchtende Einlassung zum Tatvorwurf wird die Durchsuchung abkürzen oder das Verfahren schneller beenden, das Gegenteil ist regelmäßig der Fall! Beschuldigte als auch Zeugen dürfen darauf bestehen, vor einer Aussage mit einem Rechtsbeistand gesprochen zu haben.
- 3 | Lassen Sie sich die Dienstausweise der durchsuchenden Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen, Dienstbezeichnungen, Dienststelle und Telefonnummer. Anschließend sollte sofort ein verantwortlicher Ansprechpartner bestimmt werden, der zentral die Kommunikation mit den Beamten führt und auf sich konzentriert. Dies erleichtert die Koordination und beschleunigt den Ablauf. Bestehen aufgrund der fälschungsanfälligen Dienstausweise Zweifel an der Identität des Beamten, fragen Sie beim Finanzamt nach oder ziehen Sie die Polizei hinzu.
- 4 | Ihnen steht nach § 137 StPO in jeder Lage der rechtliche Beistand eines Verteidigers zu! Sie dürfen Ihren Strafverteidiger oder Steuerberater anrufen! Tun Sie dies unverzüglich. Setzen Sie den Leiter der Durchsuchungsmaßnahme davon in Kenntnis, dass Sie Ihren Strafverteidiger oder Steuerberater anrufen. Dieser oder ein anderer Beamter kann gerne die Nummer wählen und sicherstellen, dass auch tatsächlich der Berater angerufen wird. Darüber hinaus hat der Beamte aber kein Recht darauf mitzuhören. Alles weitere erklärt Ihnen Ihr Berater und führt im Zweifel schon direkt ein erstes Gespräch mit dem Fahndungsbeamten. Aus Verteidigersicht gilt: Je früher der Einfluss auf Ermittlungsmaßnahmen genommen werden kann, desto größer ist der Handlungsspielraum. Zudem sollten die Beamten gebeten werden, zunächst das Eintreffen des Verteidigers abzuwarten.



- 5 | Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss, die Beschlagnahmeanordnung und die ggf. ebenfalls vorhandene schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie aushändigen und übermitteln Sie diese unverzüglich an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt z. B. per Telefax. In welcher Rolle werden Sie durchsucht? Nach § 102 StPO als Beschuldigter oder § 103 StPO als unbeteiligter Dritter? Wie lautet der Tatvorwurf? Wonach wird an welchem Ort durchsucht (Beweismittel)?
- 6 | Sie können darauf bestehen, dass während der Durchsuchung ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde als Zeugen anwesend sind, wenn der Durchsuchung selbst kein Staatsanwalt oder Richter beiwohnt. Ob dies immer tunlich ist oder gerade nicht thematisiert werden sollte, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden. Journalisten und Schaulustigen darf der Zutritt hingegen jederzeit verweigert werden.
- 7 | Geben Sie keine Unterlagen/Daten freiwillig heraus, sondern widersprechen Sie verbal und lassen Sie diese stets förmlich beschlagnahmen.
- 8 | Unterlagen dürfen nur von der BuStra oder Staatsanwaltschaft gesichtet werden, Polizisten und Steuerfahnder dürfen dies nicht aufgrund eigener Entscheidung vornehmen. Im Zweifel ist auf einer Versiegelung zu bestehen.
- 9 | Fertigen Sie von allen wichtigen Unterlagen Kopien, insb. von solchen, die für die Buchhaltung/Abschlüsse/Steuererklärungen notwendig sind. Dieses Recht ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
- 10 | Lassen Sie sich einen Durchschlag des Durchsuchungsprotokolls und des Beschlagnahmenachweises aushändigen, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände/Datenträger genau aufgeführt sein müssen. Bestehen Sie im Zweifel auf der Ergänzung/Konkretisierung des Verzeichnisses und auf der Versiegelung der Unterlagen/Daten.
- 11 | Unterzeichnen Sie nichts, ohne mit Ihrem Verteidiger gesprochen zu haben.

C. Nach einer Durchsuchung

- 1 | Falls absehbar, sollten Sie mit Ihrem Verteidiger erwägen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und/oder Geschäftspartner frühzeitig davon in Kenntnis setzen, dass die Fahndung auch bei jenen ermitteln könnte. Überraschungsbesuche der Fahndung könnten Sie den Geschäftskontakt kosten. Hüten Sie sich jedoch vor Zeugenbeeinflussung! (Haftgrund Verdunkelungsgefahr!)
- 2 | Vermeiden Sie jede hektische Reaktion wie z. B. eine plötzliche Reise ins Ausland oder das Leerräumen von Bankkonten, dies könnte als Haftgrund angesehen werden und zusätzlich zur Untersuchungshaft führen.
- 3 | Richten Sie sich auf ein längeres Verfahren ein; mehrere Jahre sind absolut üblich. Jeder Anflug von Eile zur schnelleren Beendigung des Verfahrens schwächt Ihre Position und bewirkt regelmäßig das genaue Gegenteil. Zudem sind schnelle Lösungen regelmäßig teure Lösungen.

Verhaltensempfehlungen im Falle einer **Durchsuchung** der Steuerfahndung **beim Berater**

Wichtig!

A. Vor einer Durchsuchung

- 1 | Selbst ohne unmittelbaren Anlass sollten Sie (insbesondere) Ihre Risiko-Mandanten regelmäßig auf die Möglichkeit der Durchsuchung aufmerksam machen und mit jenen das richtige Verhalten in einem solchen Falle besprechen. Auch das Thema Untersuchungshaft sollte nicht unerwähnt bleiben, ebenso wie die Bereitstellung von Geldern für eventuelle Kautionen und Kosten des Strafverteidigers. Auch wenn es sich gerade nicht um eine Durchsuchungssituation handelt, sollten Sie, sofern Sie über Mandanten in NRW verfügen, zudem die Figur des „Flankenschutzfahnders“ und den richtigen Umgang mit diesen Beamten nicht unerwähnt lassen.
- 2 | Eine mögliche Durchsuchung beim Mandanten erfolgt häufig zeitgleich mit der Durchsuchung beim steuerlichen Berater. Darauf müssen Sie und Ihre Mitarbeiter gut vorbereitet sein!
- 3 | Sie sind im Zweifel für Ihren Mandanten der erste Ansprechpartner im Falle einer Durchsuchung bei ihm. Insbesondere sollten Sie für diesen Fall Telefonnummern von auf das Steuerstrafrecht spezialisierten Rechtsanwälten griffbereit haben, damit Sie für sich und auf Nachfrage Ihres Mandanten für diesen einen spezialisierten Strafverteidiger unverzüglich kontaktieren können.
- 4 | Erscheint eine Durchsuchung beim Mandanten nicht unwahrscheinlich, sollten Sie unverzüglich die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige prüfen, ggf. besteht noch Zeit diese wirksam einzureichen.
- 5 | Insbesondere in Steuerberatungskanzleien müssen regelmäßig die richtigen Verhaltensweisen im Falle einer Durchsuchung mit den Mitarbeitern besprochen und tatsächlich eingeübt werden.
- 6 | Erstellen Sie frühzeitig eine Checkliste für das Verhalten im Falle von Durchsuchungen und stellen Sie sicher, dass diese aktuell und griffbereit bei allen maßgeblichen Stellen und Funktionsträgern Ihrer Kanzlei vorliegt.

B. Während einer Durchsuchung

- 1 | Bewahren Sie Ruhe! Versuchen Sie keineswegs Unterlagen oder Daten zu verstecken oder zu vernichten oder gar Widerstand zu leisten. Sie müssen die Durchsuchung und Beschlagnahme dulden, soweit die jeweilige Anordnung reicht (Ort der Durchsuchung, Straftat, Steuerart, VAZ, Beschuldigter, etc.). Bei geschlossenen Behältnissen sollte eine Öffnung auf Anforderung erwogen werden, da andernfalls das Behältnis mit Gewalt geöffnet werden darf.
- 2 | Schweigen Sie! Sowohl als Beschuldigter, als auch als Dritter/Zeuge dürfen und sollten Sie ausnahmslos schweigen! Rechnen Sie in dieser Stresssituation mit durchaus auch freundlichen Beamten! Unterschätzen Sie nicht die Taktik der erfahrenen Ermittler! Das Zeugnis-/Aussageverweigerungsrecht als Beschuldigter und/oder als Berufsträger und Berufshelfer gilt auch und gerade während der Durchsuchung für Sie und alle Ihre Mitarbeiter.

Verhaltensempfehlungen im Falle
einer **Durchsuchung** der Steuerfahndung
beim Berater

Keine aus Ihrer Sicht noch so einleuchtende Einlassung zum Tatvorwurf wird die Durchsuchung abkürzen oder das Verfahren schneller beenden, das Gegenteil ist regelmäßig der Fall! Auch muss unbedingt das Mandatsgeheimnis beachtet werden.

- 3 | Lassen Sie sich die Dienstaussweise der durchsuchenden Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen, Dienstbezeichnungen, Dienststelle und Telefonnummer. Anschließend sollte sofort ein verantwortlicher Ansprechpartner bestimmt werden, der zentral die Kommunikation mit den Beamten führt und auf sich konzentriert. Dies erleichtert die Koordination und beschleunigt den Ablauf. Bestehen aufgrund der fälschungsanfälligen Dienstaussweise Zweifel an der Identität des Beamten, fragen Sie beim Finanzamt nach oder ziehen Sie die Polizei hinzu.
- 4 | Ihnen steht nach § 137 StPO in jeder Lage der rechtliche Beistand eines Verteidigers zu! Sie dürfen Ihren eigenen Anwalt anrufen! Tun Sie dies unverzüglich. Setzen Sie den Leiter der Durchsuchungsmaßnahme davon in Kenntnis, dass Sie Ihren Anwalt anrufen. Dieser oder ein anderer Beamter kann gerne die Nummer wählen und sicherstellen, dass auch tatsächlich der Anwalt angerufen wird. Alles weitere erklärt Ihnen Ihr Anwalt und führt im Zweifel schon direkt ein erstes Gespräch mit dem Fahndungsbeamten. Aus Verteidigersicht gilt: Je früher der Einfluss auf Ermittlungsmaßnahmen genommen werden kann, desto größer ist der Handlungsspielraum. Anschließend sollten die Beamten gebeten werden, zunächst das Eintreffen des Verteidigers abzuwarten.
- 5 | Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss, die Beschlagnahmeanordnung und die ggf. ebenfalls vorhandene schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie persönlich aushändigen und übermitteln Sie diese unverzüglich an Ihren Rechtsanwalt z. B. per Telefax. In welcher Rolle werden Sie durchsucht? Nach § 102 StPO als Beschuldigter oder § 103 StPO als unbeteiligter Dritter? Wie lautet der Tatvorwurf? Wonach wird an welchem Ort durchsucht (Beweismittel)?
- 6 | Externe Durchsuchungszeugen sollten wegen des stets zu wahrenen Mandatsgeheimnisses nicht unbedingt hinzugezogen werden, stattdessen sollten Ihre Mitarbeiter entsprechend geschult sein.
- 7 | Sie sind nicht verpflichtet aktiv zu helfen. Sie sollten aber gleichwohl zum Schutz aller anderen Mandanten anbieten, die in der Beschlagnahmeanordnung genannten Unterlagen und Daten des beschuldigten Mandanten bereitzustellen, soweit diese nicht beschlagnahmefrei sind. Sie vermeiden dadurch eine Durchsuchung der gesamten Kanzlei, die Sie je nach Zufallsfunden Regressforderungen der betroffenen anderen Mandanten aussetzen kann. Insoweit sollte die Kanzleiorganisation das schnelle Auffinden der relevanten Unterlagen und Daten gewährleisten.
- 8 | Geben Sie aber unter keinen Umständen Unterlagen/Daten freiwillig heraus, auch nicht solche, die Sie zur Vermeidung der Durchsuchung der gesamten Kanzlei bereitgestellt haben! Ihre Handakte ist zudem beschlagnahmefrei (§ 97 StPO)! Lassen Sie alle Unterlagen/Daten stets und ausnahmslos förmlich beschlagnahmen, Sie verstoßen andernfalls im Zweifel gegen das Mandatsgeheimnis und verletzen damit auch strafbewehrte Privatgeheimnisse des Mandanten, da Ihr Mandat Sie i.d.R. völlig zu Recht nicht von Ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden hat!

Wenn Sie Fragen zu Durchsuchung, Selbstanzeige und Steuerstrafrecht haben, erreichen Sie den Autor RA/FAStR Daniel Dinkgraeve, LL.M. / EMBA an **jedem ersten Mittwoch im Monat zwischen 14:00 und 16:00 Uhr** im Rahmen der telefonischen Fachberatung des LSWB.

- 9 | Unterlagen dürfen nur von der BuStra oder Staatsanwaltschaft gesichtet werden, Polizisten und Steuerfahnder dürfen dies nicht aufgrund eigener Entscheidung vornehmen. Im Zweifel ist auf einer Versiegelung zu bestehen.
- 10 | Fertigen Sie von allen wichtigen Unterlagen Kopien, insbesondere von solchen, die für die Buchhaltung/Abschlüsse/Steuererklärungen notwendig sind. Dieses Recht ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
- 11 | Lassen Sie sich einen Durchschlag des Durchsuchungsprotokolls und des Beschlagnahmehandweises aushändigen, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände/Datenträger genau aufgeführt sein müssen. Bestehen Sie im Zweifel auf der Ergänzung/Konkretisierung des Verzeichnisses und auf der Versiegelung der Unterlagen/Daten.
- 12 | Unterzeichnen Sie nichts ohne mit Ihrem und/oder dem Verteidiger Ihres Mandanten gesprochen zu haben.

C. Nach der Durchsuchung

- 1 | Sie als Berater und Ihr Mandant müssen unverzüglich aus der Schusslinie der Finanzverwaltung und Strafverfolgungsbehörden manövriert werden. Dies wird regelmäßig erreicht durch das Einschalten von Steuerstrafverteidigern für jeden Beschuldigten und von Zeugenbeiständen für alle relevanten Zeugen.
- 2 | Bei der Auswahl der Verteidiger und Zeugenbeistände muss unbedingt darauf geachtet werden, dass jene sowohl das Steuerrecht, als auch das (Steuer-)Strafrecht genau kennen und zudem über Erfahrung im Umgang mit Veranlagung, Vollstreckung, Steuerfahndung und BuStra verfügen. Aus genau diesem Grunde – und weil er wie der Steuerberater den Beschuldigten im Zweifel seit Jahren mit Rechtsrat begleitet – ist der Haus-/Unternehmensanwalt des Mandanten oder des Steuerberaters nicht nötigenfalls die erste Wahl in diesem Zusammenhang.
- 3 | Nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit dem Verteidiger des Mandanten auf und stimmen Sie mit diesem das weitere Vorgehen ab. Ab Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. ab Beginn der Durchsuchung sind alle Handlungen ggü. Finanzbehörden auch und gerade Strafverteidigung des Mandanten!
- 4 | Richten Sie sich und Ihren Mandanten auf ein längeres Verfahren ein; mehrere Jahre sind absolut üblich. Jeder Anflug von Eile zur schnelleren Beendigung des Verfahrens schwächt Ihre oder des Mandanten Position und bewirkt regelmäßig das genaue Gegenteil.



Beruf. Verband. Gemeinschaft.

LSWB Geschäftsstelle: HansasträÙe 32 | 80686 München
Fax 089 2730656 | E-Mail: info@lswb.de

Stand: August 2019